

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD), Zentralkomitee, vertreten durch den Parteigeschäftsführer, Herrn Klaus Dumberger, Schmalhorststraße 1 c, 45899 Gelsenkirchen,
2. der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD), Kreisverband, vertreten durch [REDACTED]

Antragstellerinnen,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister und Partner, Industriestraße 31,
45899 Gelsenkirchen, Gz.: 0-20/00293,

g e g e n

die Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gz.: 004.116-1054-20,

Antragsgegnerin,

w e g e n Benutzung kommunaler Einrichtungen

hier: Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 27. November 2020

durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Lorenz
Richterin am Verwaltungsgericht Lowinski-Richter
Richterin Erdmann

b e s c h l o s s e n :

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen die Nutzung der Mensa der Else-Lasker-Schüler-Gesamtschule für eine öffentliche Versammlung unter dem Thema „Friedrich-Engels – der unterschätzte Klassiker“ am 28. November 2020 in der Zeit von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000,- Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der am 26. September 2020 gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellerinnen die Nutzung der Mensa der Else-Lasker-Schüler-Gesamtschule für eine öffentliche Versammlung unter dem Thema „Friedrich-Engels – der unterschätzte Klassiker“ am 28. November 2020 in der Zeit von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung zu stellen,

hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Hierbei sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO das Bestehen eines Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen.

Geht der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung mit einer Vorwegnahme der Hauptsache einher, so sind an das Vorliegen von Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch hohe Anforderungen zu stellen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt im Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn glaubhaft gemacht ist, dass dem Antragsteller ohne den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung schlechthin unzumutbare Nachteile drohen, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können, und wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren überwiegend wahrscheinlich ist.

OVG NRW, Beschlüsse vom 8. Juli 2005 - 19 B 1090/05 -, juris, Rn. 8, vom 26. November 2004 - 19 B 2553/04 -, juris und vom 28. Januar 2004 - 19 B 188/04 -, juris.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerinnen haben einen Anordnungsanspruch auf Benutzung der Schulmensa der Else-Lasker-Schüler-Gesamtschule für ihre am 28. November 2020 durchgeführte Versammlung.

Der geltend gemachte Anspruch auf Verschaffung des Zugangs zur Else-Lasker-Schüler-Gesamtschule ergibt sich hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) aus § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 GO NRW. Danach schaffen Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen. Der sich daraus ergebende kapazitätsabhängige

Benutzungsanspruch, der gemäß § 8 Abs. 4 GO NRW auch für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt, steht grundsätzlich auch Parteiverbänden zu.

Vgl. VG Münster, Beschluss vom 23. Juli 2020 - 1 L 598/20 -, juris, Rn. 12.

Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffende juristische Person bzw. Personenvereinigung ihren Sitz im jeweiligen Gemeindegebiet hat,

Peters, in: Dietlein/Heusch, BeckOK Kommunalrecht Nordrhein-Westfalen, 12. Edition, Stand: 1. Juni 2020, § 8 GO NRW, Rn. 49,

was bei der Antragstellerin zu 2) der Fall ist.

Bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung steht der Antragstellerin zu 1) ein derartiger Anspruch auf Zugangsverschaffung jedenfalls auf Grundlage der Regelungen in § 8 Abs. 2 und 4 GO NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG bzw. in § 5 Abs. 1 Satz 1 PartG i.V.m. mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 21 GG zu, worauf sie sich unwidersprochen berufen hat, wenn sie nicht bereits gemeinsam mit der Antragstellerin zu 2) Veranstalterin der Versammlung ist, hinsichtlich derer Zugang zur Else-Lasker-Schüler-Gesamtschule begehrt wird, wie es die Antragstellerinnen darstellen.

Ein Zugangsanspruch nach § 8 Abs. 2 GO NRW ergibt sich allerdings nur im Rahmen des geltenden Rechts, zu dem auch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzVO) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 10. November sowie die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung-CoronaBetrVO) vom 30. September 2020 in der Fassung vom 10. November 2020 gehören.

Nach § 13 Abs. 1 CoronaSchutzVO sind Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, bis zum 30. November 2020 untersagt. Gemäß § 13 Abs. 2 CoronaSchutzVO sind jedoch abweichend von Absatz 1 unter Beachtung der Regelungen der §§ 2 bis 4a Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz zulässig. Um eine derartige Versammlung handelt es sich entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin bei der von den Antragstellerinnen geplanten Veranstaltung. Die Antragstellerinnen, die die Veranstaltung, für die sie Zugang zur Else-Lasker-Schüler-Gesamtschule begehren, von Anfang an als öffentliche Versammlung bzw. politische Versammlung (siehe eidesstattliche Versicherung vom 25. November 2020) bezeichnet haben, beschreiben ihren Veranstaltungszweck so, dass sie aus Anlass des am 28. November 2020 stattfindenden 200. Geburtstages von Friedrich Engels, der in Wuppertal geboren ist, eine öffentliche Versammlung unter dem Thema „Friedrich-Engels – der meistunterschätzte Klassiker“ durchführen, die ein Referat, einen Film über das Leben und Wirken von Friedrich Engels und eine anschließende Möglichkeit zur Diskussion beinhaltet. Dabei fallen unter den von Art. 8 GG geschützten Versammlungsbegriff alle auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Zusammenkünfte mehrerer Personen zu

gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Vom Versammlungsrecht geschützte Veranstaltungen sind nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes – im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Im Unterschied zur Ansammlung wird eine Versammlung dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck innerlich verbunden ist.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 19085 - 1 BvR 233/81, 1 BvR 341/81 - juris, Rn. 60, Beschluss vom 17. April 2020 - 1 BvQ 37/20 - juris, Rn. 17; BVerwG; Urteil vom 21. April 1989 - 7 C 50/88 - juris, Rn. 12 m.w.Nachw.

Gemessen daran handelt es sich bei der von den Antragstellerinnen durchgeführten Veranstaltung um eine Versammlung. Dies ergibt sich zum einen bereits daraus, dass es sich um eine Parteiveranstaltung handelt, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, sodass allein schon die Teilnahme das Gepräge der Meinungskundgebung aufweist. Zudem beinhaltet bereits der Titel des gezeigten Films, der nach Angaben der Antragstellerinnen den vollständigen Titel trägt „Dem Antikommunismus keine Chance! Wie aktuell sind die Klassiker des Marxismus-Leninismus? Friedrich Engels – der meist unterschätzte Klassiker“, eine Meinungskundgabe. Es handelt sich offenbar nicht nur um ein Referat und einen Film zur historischen Person Friedrich Engels, sondern es soll die Ausstrahlung seines Wirkens bis in die heutige Zeit behandelt werden. Des Weiteren ist die Veranstaltung der Antragstellerinnen in eine Reihe gleichartiger Veranstaltungen (Filmpremiere und Diskussionsveranstaltung) an anderen Orten in Deutschland am gleichen Tag eingebunden sowie in eine Friedrich-Engels-Gedenkdemonstration, die am 28. November 2020 um 15:00 Uhr auf dem Bahnhofsvorplatz in Wuppertal-Barmen angemeldet ist. Auch dort wird deutlich, dass es um den Bezug der Person Friedrich Engels zur heutigen Zeit geht.

Auch ansonsten sind keine Rechtsvorschriften ersichtlich, die dem Anspruch der Antragstellerinnen entgegenstehen.

Nach § 1 Abs. 1 CoronaBetrVO ist nach Zulassung durch den Schulträger auch die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Gemäß § 1 Abs. 7 CoronaBetrVO entscheidet über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. Dass die Antragstellerinnen bei der von ihr durchgeführten Versammlung die Regelungen der §§ 2 bis 4 der CoronaSchutzVO nicht beachten werden, ist bei summarischer Prüfung nicht ersichtlich. Sie haben unwidersprochen vorgetragen, dass sie großen Wert auf eine coronagerechte Durchführung der Veranstaltung legen. Insbesondere haben sie dem Gesundheitsamt Wuppertal ein Hygienekonzept vorgelegt, das u.a. eine durchgängige Maskenpflicht der Teilnehmer und die Bestuhlung unter Wahrung

des Mindestabstandes von 1,50 m beinhaltet. Dass der Krisenstab der Stadt Wuppertal alle Nutzungen von Dritten in Schulgebäuden bis auf Weiteres untersagt habe, führt ebenfalls nicht zum Erfolg des Antrags. Denn dass eine derartige Regelung mit Außenwirkung, etwa in Form einer Allgemeinverfügung, existiert, ist nicht ersichtlich.

Dass die verbleibende Zeit bis zum Veranstaltungsbeginn nicht ausreicht, um die übrigen für die Nutzung einer städtischen Einrichtung notwendigen Voraussetzungen wie eine Einweisung im Hinblick auf den Brandschutz und ähnliche Sicherheitsbelange sicherzustellen, hat die Antragsgegnerin nicht substantiiert vorgetragen.

Die Antragstellerinnen haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Erlass der einstweiligen Anordnung erscheint nötig, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Eine Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren nach der geplanten Versammlung hätte für die Antragstellerinnen wenig Sinn, da der Aufhänger der Versammlung, der 200. Geburtstag von Friedrich Engels, dann verstrichen wäre. Insoweit müssen sich die Antragstellerinnen nicht auf ein etwaiges Feststellungs- oder Fortsetzungsfeststellungsverfahren verweisen lassen, da dieses im Hinblick auf Grundrechtseingriffe nicht in gleichem Maße effektiv ist wie das präventive Eilverfahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht hat mangels ausreichender Anhaltspunkte für eine konkrete Bemessung des wirtschaftlichen Interesses den Auffangstreitwert festgesetzt. Vor dem Hintergrund der Vorwegnahme der Hauptsache bestand kein Anlass, den sich daraus ergebenden Betrag im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Prozessbevollmächtigten einzureichen. Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,– Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Dr. Lorenz

Lowinski-Richter

Erdmann



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf